II-4848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperioue

Nr. 2340 1J

1986 -09- 2 3

Anfrage

der Abgeordneten Tonn und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Gewerbesteuerüberweisung an Gemeinden.

Die Gewerbesteuer wird von der jeweiligen Finanzlandesdirektion direkt an die anspruchsberechtigten Gemeinden überwiesen. Hiebei ergeht an die Gemeinden lediglich eine Mitteilung über die Höhe des überwiesenen Betrages. Wenn sich in einem Anspruchsmonat herausstellt, daß sich ein negatives Steueraufkommen für eine bestimmte Gemeinde ergibt, so wird unter gleichzeitigem Hinweis auf diesen Umstand keine Gewerbesteuer überwiesen.

Bei einer konkreten Anfrage an die Finanzlandesdirektion, die sich auf den Monat März 1986 bezogen hat, in welchem Anspruchsmonat für die Stadtgemeinde Schwechat ein negatives Steueraufkommen von S 7,792.896,36 ermittelt worden war, wurde mitgeteilt, daß die Finanzämter aus organisaautorischen Gründen nicht in der Lage seien eine Auskunft, aus welchen konkreten Veranlagungsfällen sich ein Übergenuß zusammensetze, zu geben (Schreiben der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25. August 1986 Zahl: GA 3 - 128 G/5/86).

Die unterfertigen Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1) Entspricht es der Gesetzeslage - und wenn ja aufgrund welcher Bestimmung - daß bei Feststellung eines Übergenusses die Gewerbesteuer ohne weitere Vorankündigung zurückbehalten bzw. aufgerechnet werden darf.

- 2) Sind die Finanzbehörden tatsächlich berechtigt, eine formelle Anfrage gemäß § 13 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes mit allgemeinen Hinweisen auf das Ergebnis von Veranlagungsfällen zu beantworten, ohne auf die konkreten Fälle einzugehen.
- 3) Werden wenn tatsächlich unüberwindliche organisatorische Hintergründe eine konkrete Auskunftserteilung unmöglich machen Maßnahmen in der Zukunft gesetzt werden, die eine detaillierte Auskunft für die Gemeinden, insbesondere auch im Hinblick auf eine allenfalls zu überlegende Leistungsklage gemäß Artikel 137 B-VG, ermöglichen werden.